



RICHTLINIE zum Anbringen von Werbeplakaten und Aufstellen von Dreieckständern

1. Rechtsgrundlage

Gem. §§ 18 und 19 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) ist die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus eine Sondernutzung. Die Erlaubnis von Sondernutzungen ist in der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen in öffentlichen Straßen in der Stadt Leverkusen (Sondernutzungssatzung) in der jeweils aktuellen Fassung geregelt. Ihre Erteilung liegt im Ermessen der Verwaltung. Dabei können stadtgestalterische Aspekte berücksichtigt werden.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt - unabhängig vom Rechtsstatus des **Aufstellenden** - für alle im Rahmen einer Sondernutzung nach §§ 18, 19 StrWG NW angebrachten bzw. aufgestellten Werbeplakate und Dreieckständer.

Kommentiert [FS1]: Formulierungsänderung Gendem

3. Antragstellung

3.1 Antrag

Der Antrag ist schriftlich – mindestens 14 Tage vor Durchführung der Arbeiten vor der beabsichtigten Ausübung – bei der

Kommentiert [FS2]: Redaktionelle Anpassung

Stadt Leverkusen
Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr
Haus-Vorster Str. 8
51379 Leverkusen

oder einer von ihr ggf. beauftragten Firma zu stellen. Die Stadt behält sich vor, die Bearbeitung vollständig oder in Teilen auf einen Dritten zu übertragen. Beim Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr oder ggf. einer beauftragten Firma ist das entsprechende Antragsformular erhältlich. Es kann auch auf der Homepage der Stadt Leverkusen abgerufen werden (www.leverkusen.de). Der Antrag ist vollständig auszufüllen.

Für wiederkehrende Veranstaltungen, die z.B. wöchentlich oder monatlich stattfinden, können Sondernutzungen in einem Antrag nur für maximal 3 Monate im Voraus beantragt werden.

Anträge für Veranstaltungen **innerhalb Leverkusens** werden bevorzugt genehmigt. Anträge für Veranstaltungen **außerhalb Leverkusens** werden aufgrund der Vielzahl der Veranstaltungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten genehmigt.

3.2 Baugenehmigung

Verfahrensfreie Werbeanlagen sind in § 62 Absatz 1 Nr. 12 BauO NRW 2018 beschrieben. Für Werbeanlagen gilt ansonsten die grundsätzliche Genehmigungspflicht nach § 60 Absatz 1 BauO NRW. Die Zulässigkeitsregelungen sind in § 10 BauO NRW hinterlegt. Bei Verfahrensfreiheit obliegt den Aufstellenden die vollständige Verantwortlichkeit für die Zulässigkeit und Übereinstimmung in allen öffentlich-rechtlichen Belangen und Normen (§ 60 Absatz 2 BauO NRW 2018).

Kommentiert [FS3]: Anpassungen der Bauaufsicht

4. Standorte der Plakate / Dreieckständer

4.1 Der Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr hat unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben (vgl. Straßenverkehrs-Ordnung, Bauordnung NRW und Denkmalschutzgesetz) eine Liste mit Standorten erstellt. eine Liste mit bis zu 2.200 Standorten erstellt (sog. „Standortliste“). Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Laternenmasten, und einige ausgewählte Bäume.

Kommentiert [FS4]: Redaktionelle Anpassung

Kommentiert [FS5]: Aus Baumschutzgründen werden Baumstandorte gänzlich entfernt.



Das Anbringen von Werbung durch Aufhängen von Plakaten und Aufstellen von Dreieckständern ist ausschließlich an diesen ausgewählten Standorten – vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 12 – erlaubt.

Mit Antragsbewilligung erfolgt eine Zuteilung der Standorte, wobei die Wünsche der Antragstellenden, soweit möglich, berücksichtigt werden.

Aus gestalterischen Gründen werden in Fußgängerzonen nur wenige Plakate bzw. Dreieckständer genehmigt.

4.2 Bei der Auswahl der Standorte werden folgende Vorgaben berücksichtigt:

a) Gem. § 33 Abs. ~~24~~ Satz 2 StVO ist das Anbringen von Werbung und Propaganda an Verkehrszeichen und -einrichtungen unzulässig.

Kommentiert [FS6]: Gesetzliche Anpassung auf Absatz 2

b) Abstände ~~Verbote~~

Kommentiert [FS7]: Redaktionelle Anpassung

Zu folgenden Einrichtungen ist, in Fahrtrichtung gesehen, ein Mindestabstand von **10 Metern** einzuhalten:

- Fußgängerüberwege
- Kreuzungen
- Einmündungsbereiche
- Kreisverkehre
- Querungshilfen
- ~~Fahrgastunterstände und Stadteinrichtungen (ab Außenkante)~~

Kommentiert [FS8]: Wegfall des Verbotes

e) ~~Verbote~~

- Plakate / Dreieckständer dürfen an folgenden Standorten **nicht** angebracht werden:

- Verkehrszeichenmasten
- Lichtsignalanlagen
- Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen (sog. Starenkästen)
- sonstige Verkehrseinrichtungen (Straßennamenschilder, Wegweisungsbeschilderung etc.)
- Pflanzflächen (mit Pflanzen und Gehölzen bepflanzte Vegetationsflächen) **ausgenommen sind Rasenflächen**
- Bäume (**gilt nur für Plakate, aber nicht für Dreieckständer**)
- Parkscheinautomaten

Kommentiert [FS9]: Ergänzung der Formulierung

Kommentiert [FS10]: Aus Baumschutzgründen werden Plakatierungen und Dreieckständer an Bäumen gänzlich verboten.

- Die Aufstellung von Dreieckständern in Rasenflächen und in Flächen um Bäume herum ist nur zulässig, wenn diese nicht zu zusätzlichen Vegetationszwecken genutzt werden. Die Beseitigung bzw. Herrichtung erfolgter Beschädigungen werden dem Veranstaltenden in Rechnung gestellt.

Kommentiert [FS11]: Formulierungsänderung Gendern

- In der unmittelbaren Nähe (Mindestabstand 2 m) zu Verkehrszeichen (§ 39 Straßenverkehrs-Ordnung - StVO -) ist ein Aufstellen nur zulässig, soweit eine Sichtbehinderung oder anderweitige Verkehrsbehinderung oder -beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

5. Vorgaben zur Nutzung der Standorte

5.1 Das Lichttraumprofil, welches sich aus der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO zu den §§ 39-43 III Nr. 13a, b ergibt, ist einzuhalten. Dies bedeutet, dass zwischen der Wegefäche und der Unterseite von Plakaten ein Mindestabstand von

- ~~2,00~~ **2,0020** m über den Gehwegen

Kommentiert [FS12]: Anpassung aufgrund gesetzlicher Änderungen der VwV-StVO



- 2,20-50 m über den Radwegen und kombinierten Rad-/ Gehwegen
- 4,50 m über den Fahrbahnen

Kommentiert [FS13]: Anpassung aufgrund gesetzlicher Änderungen der VwV-StVO

einzuhalten ist. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass in allen Fällen ein seitlicher Abstand zur Fahrbahn von 0,50 m einzuhalten ist.

- 5.2 Plakate dürfen nur mit Kunststoffband angebracht werden, **nicht** mit Draht, um eine Beschädigung der Laternenmasten zu vermeiden. **Das Kunststoffband ist nach Ablauf der Genehmigung ersatzlos zu entfernen.**
- 5.3 Das sichere Anbringen der Plakate - insbesondere die Absicherung gegen Abrutschen – bzw. die Standfestigkeit der Dreieckständer ist zu gewährleisten.
- 5.4 An jedem Standort ist nur eine Werbemaßnahme zulässig. Dies gilt sowohl für Plakate als auch für Dreieckständer. Die Laternenmasten können dabei für 2 Plakate genutzt werden (doppelseitige Plakatierung).
Ausnahme: Wahlwerbung, s. hierzu Ziffer 12.

Kommentiert [FS14]: Ergänzung der Formulierung

6. Verbote

- 6.1 Eine entgeltliche Weitervermietung oder auch unentgeltliche Überlassung von Plakatflächen oder Dreieckständern an andere Nutzende ist nicht möglich bzw. erlaubt.
- 6.2 Darstellungen und Aussagen in der Werbung dürfen nicht die Menschenwürde und das allgemeine Anstandsgefühl verletzen oder gegen Gesetze verstoßen und bestimmte Personen nicht herabwürdigen oder verächtlich machen. Bei Werbeplakaten, deren Inhalte oder Darstellung gegen die Menschenwürde verstoßen oder frauenfeindliche und sexistische Inhalte oder Darstellungen enthalten, wird keine Erlaubnis erteilt. Zweifelsfälle werden mit der Frauenbeauftragten-Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Leverkusen beraten. Bei Verstößen gegen diese Regelung erlischt die erteilte Sondernutzungserlaubnis mit sofortiger Wirkung.
- 6.3 Werbung mit politischem Inhalt, wie z.B. politische Aussagen, Wertungen als auch die Ankündigung politischer Veranstaltungen, werden auf die Zeit von 3 Monaten vor allgemeinen politischen Wahlen beschränkt. Außerhalb dieser Zeit ist politische Werbung auf Dreieckständern und anderen mobilen Plakatflächen jeglicher Art auf städtischen Flächen nicht zulässig. Einzelheiten zur Werbung vor allgemeinen politischen Wahlen sind unter Ziffer 12 geregelt.

Kommentiert [FS15]: Formulierungsänderung Gendern

Kommentiert [FS16]: Redaktionelle Anpassung

Werbungen in Zusammenhang mit Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden gemäß Art. 67, 68 der Landesverfassung NRW sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Sinne des § 26 der Gemeindeordnung NRW sind von dem in Ziffer 6.3 erster Absatz enthaltenen Verbot ausgenommen und erlaubt.

Bei Volksinitiativen ist Werbung für den Zeitraum von insgesamt 3 Monaten erlaubt. Die Werbung kann in der Zeitspanne zwischen der schriftlichen Anzeige der Unterschriftensammlung beim Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Eingang des Antrages beim Präsidium des Landtages erfolgen; allerdings darf sie insgesamt nicht länger als drei Monate dauern.

Bei Volksbegehren ist Werbung in dem Zeitraum vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist erlaubt.

Bei Volksentscheiden ist Werbung vom Tag der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag, nicht jedoch am Abstimmungstag selbst, erlaubt.



Bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ist die Werbung hierfür erlaubt. Die Fristen für die Dauer der Werbemaßnahme ergeben sich aus § 26 Abs. 3 sowie Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW.

7. Kennzeichnung genehmigter Werbeplakate

7.1 Mit der Sondernutzungserlaubnis erhält der **Antragsteller-Antragsstellende** Aufkleber für die genehmigten Plakate. Diese sind mit einem Gültigkeitsdatum versehen. An jedem genehmigten Plakat ist 1 Aufkleber anzubringen. Bei Werbung mittels Dreieckständern genügt 1 Aufkleber pro Ständer, da ohnehin nur eine Werbemaßnahme pro Ständer erlaubt ist. Bei Plakaten mit separaten Aufklebern für Veranstaltungstage ist der Aufkleber des Fachbereiches Ordnung und Straßenverkehr oder eines von ihr beauftragten Dritten auf diesen anzubringen.

Kommentiert [FS17]: Formulierungsänderung Gendern

Alle Plakate, die keine Kennzeichnung durch die Aufkleber tragen, werden aus Sicherheitsgründen bzw. wegen fehlender Erlaubnis abmontiert. Die Demontage erfolgt entweder durch den Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr oder einen beauftragten Dritten. In beiden Fällen gehen die entstehenden Kosten zu Lasten des Veranstalters.

7.2 **Ausnahme:** Die Kennzeichnungspflicht entfällt bei der Wahlwerbung (s. hierzu Ziffer 12).

8. Stückzahlen / Genehmigungszeitraum / Antragsablehnung

8.1 Zeitraum und Umfang der Plakatierung

Der Zeitraum und der Umfang der Plakatierung werden unter Berücksichtigung der Art der Veranstaltung / Werbemaßnahme wie folgt genehmigt:

	kleine Veranstaltungen / sonstige Werbung	große Veranstaltungen	mehrwöchige Veranstaltungen
Beschreibung	Veranstaltungen an einem Tag oder sonstige Werbemaßnahmen	Veranstaltungen an mehreren Tagen	Veranstaltungen über mehrere Wochen
Beispiele	Trödel- und Computermärkte, Straßenfeste, Veranstaltungen in der Ostermann-Arena und dem Forum / Hinweise auf besondere Aktionen, Neueröffnungen	Stadtteilstädte, Bierbörse, Opladener Trödelkirmes, eine Plakatierung für mehrere zusammenhängende Veranstaltungen (z.B. Damen- und Herrensitzung im Karneval)	Weihnachtsmärkte, kulturelle Veranstaltungen wie die Leverkusener Jazztage
Zeitraum der Plakatierung	max. 2 Wochen	max. 6 Wochen	max. 8 Wochen
Anzahl der Standorte	max. 50 Standorte	max. 100 Standorte	max. 100 Standorte

Kommentiert [FS18]: Redaktionelle Anpassung

8.2 Antragsablehnung

Sofern bei früheren Veranstaltungen eines **Antragstellers-Antragstellenden** Verstöße gegen die Anbringungsbedingungen festgestellt wurden, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bei Unzuverlässigkeit verweigert bzw. erst nach Entrichtung der fälligen Gebühren erteilt werden.

Kommentiert [FS19]: Formulierungsänderung Gendern

Kollidiert die beantragte Dauer der Sondernutzung mit der Frist von 45 Tagen vor allgemeinen politischen Wahlen, so endet die erteilte Sondernutzungserlaubnis spätestens am 50. Tag vor der betreffenden Wahl.

9. Genehmigungsverfahren / Gebührenberechnung

9.1 Der **Antragsteller-Antragsstellende** erhält bei Vollständigkeit des Antrages eine Sondernutzungserlaubnis nebst einem Gebührenbescheid. Die aktuellen Gebührentarife sind in der Sondernutzungssatzung geregelt.

Kommentiert [FS20]: Formulierungsänderung Gendern



Mit der Plakatierung darf erst begonnen werden, wenn eine Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde.

Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

- 9.2 Werden die unter Ziffer 8 genannten Fristen bei einer erteilten Sondernutzungserlaubnis unterschritten, so ist im Falle einer gewünschten Weiternutzung bis zum max. Genehmigungszeitraum beim Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr oder einem beauftragten Dritten unaufgefordert ein Verlängerungsantrag zu stellen. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor Ablauf der Erlaubnis vorliegen.
- 9.3 Die Neuvergabe eines Standortes zum Aufhängen von Werbeplakaten bzw. zum Aufstellen von Dreieckständern erfolgt erst 15 Werktage nach Ablauf der davor erteilten Sondernutzungserlaubnis. Damit ist eine Anschlussplakatierung ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon wird der 3-monatige Werbezeitraum vor allgemeinen politischen Wahlen sowie für Werbemaßnahmen nach Ziffer 6.3 (Volksinitiativen, Volksbegehren etc.).

10. Hinweis zum Entfernen von Plakaten / Dreieckständern

10.1 Plakate / Dreieckständer, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen

Hinweisplakate / Dreieckständer, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, werden sofort durch den Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr oder durch einen beauftragten Dritten kostenpflichtig entfernt.

10.2 Plakate / Dreieckständer deren Genehmigungsfrist abgelaufen ist

Die Plakate / Dreieckständer, die genehmigt wurden, sind unaufgefordert spätestens 3 Werktage nach Ende der Genehmigungsfrist zu entfernen.

Erfolgt dies nicht, wird der **Erlaubnisnehmende** aufgefordert, die Plakate / Dreieckständer innerhalb von 48 Stunden zu entfernen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Plakate / Dreieckständer durch den Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr oder einen beauftragten Dritten entfernt und eine Woche in den Räumen des Fachbereiches Ordnung und Straßenverkehr oder eines beauftragten Dritten zur Abholung eingelagert. Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes sind bei den Ersatzvornahmen zu beachten.

Die anfallenden Kosten für dieses Verfahren werden dem **Erlaubnisnehmenden** in Rechnung gestellt.

Werden die Plakate / Dreieckständer nicht abgeholt und müssen durch den Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr oder den beauftragten Dritten entsorgt werden, erfolgt auch hier eine entsprechende Inrechnungstellung.

10.3 nicht genehmigte Plakate / Dreieckständer

Bei Plakaten / Dreieckständer, die ohne Genehmigung im Stadtgebiet angebracht sind, wird, abhängig vom Grad der Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, das Verfahren entsprechend Ziffer 10.1 oder 10.2 angewendet.

10.4 Bußgeldverfahren

Liegen die Voraussetzungen der Ziffern 10.1 – 10.3 vor, kann zusätzlich ein Bußgeldverfahren nach § 59 StrVG NRW eingeleitet werden.

11. Sonderregelungen

- 11.1 Für genehmigte Werbeträger des ~~§~~ jeweiligen **Konzessionsinhabenden** gilt diese Richtlinie mit Ausnahme der Ziffern 3, 4.1 sowie 6 bis 10.

Die vertraglich zugesicherten Rechte des ~~§~~ jeweiligen **Konzessionsinhabenden** werden durch die Richtlinie nicht eingeschränkt.

Kommentiert [FS21]: Formulierungsänderung Gendem

Kommentiert [FS22]: Formulierungsänderung Gendem

Kommentiert [FS23]: Redaktionelle Anpassung

Kommentiert [FS24]: Formulierungsänderung Gendem

Kommentiert [FS25]: Formulierungsänderung Gendem



- 11.2 Für die im Stadtgebiet angebrachten Hotelwegweiser im Rahmen der „Hotelroute“, sofern vorhanden, gilt die Richtlinie nur hinsichtlich der Ziffern 4.2 und 5, da diese hauptsächlich der Wegweisung dienen und nur subsidiär zu Werbezwecken genutzt werden.
- 11.3 Für die im Rahmen städtischer Tiefbaumaßnahmen aufgestellten Dreieckständer der TBL gelten die Ziffern 3, 4.1 sowie 6 bis 10 dieser Richtlinie nicht.
Die Aufstellregelungen nach Ziffer 4.2 und 5 dieser Richtlinie sind nicht zu beachten, wenn Ständer innerhalb der Baustellenfläche aufgestellt werden. Zwei Wochen vor Aufstellung ist der Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr oder ein beauftragter Dritter über die Anzahl, die Dauer und die Aufstellorte zu informieren.
- 11.4 Die Vorgaben nach Ziffer 8 entfallen,
- wenn durch eine vertragliche Regelung mit dem Veranstalter endener im Interesse der Stadt Leverkusen mit Zustimmung der Oberbürgermeisters Leitung des Fachbereichs Ordnung und Straßenverkehr der Stadt Leverkusen Sonderregelungen getroffen wurden oder
- wenn es sich um Eigenwerbung für die Stadt Leverkusen und ihr Image handelt.
- 11.5 Den Bezirksvertretungen wird die Möglichkeit eingeräumt, pro Stadtbezirk mindestens an einer festen Stelle eine Werbemöglichkeit für stadtteilbezogene Werbung zu schaffen, z.B. mittels eines Schaukastens oder einer Litfasssäule/Litfaßsäule. Eine Ausweitung der Standorte pro Stadtteil soll im Zuge einer anstehenden Vertragsänderung mit der derzeitigen Konzessionsinhaberin ermöglicht werden. Die Werbemöglichkeit ist von den Bezirksvertretungen auf eigene Kosten einzurichten. Der Standort ist vorab unter Berücksichtigung von straßenrechtlichen Belangen und bestehenden Verträgen mit den Fachbereichen Ordnung und Straßenverkehr, **Mobilität und Klimaschutz**, Stadtplanung, Bauaufsicht, Konzernsteuerung - Liegenschaften, der jeweiligen Konzessionsinhabenden und den TBL abzustimmen.
Die Werbung wird in Eigenregie durch die Bezirksvertretungen geregelt. Diese können eigene Nutzungsbedingungen festlegen. Es sind lediglich die Vorgaben nach Ziffer 6 zu berücksichtigen.
- 11.6 Weitere Ausnahmen von den Regelungen dieser Richtlinie können nur mit Zustimmung des Rates der Stadt Leverkusen zugelassen werden.

12. Verfahren bei Werbung für allgemeine politische Wahlen

Durch Vorgaben gem. ReErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung III B 2-22-33 – Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Verkehr und des Ministeriums des Innern u. d. Innenministeriums -11/20-10.10 – v. 8.8.2003 vom 16.02.2022 ist Wahlwerbung innerhalb einer Zeit von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag zulässig.
Zu den allgemeinen politischen Wahlen zählt auch die Wahl des Integrationsrates.

Hierbei wird zwischen 2 Zeiträumen unterschieden:

- 1. Zeitraum - Wahlwerbung ab dem 44. Tag (rückwärts gezählt ab dem Samstag) vor dem Wahltag;
- 2. Zeitraum - Werbung in der Zeit ab 3 Monate bis zum 45. Tag vor dem Wahltag.

Die Parteien, politischen Gruppierungen, Wählervereinigungen etc. müssen für das Anbringen von Wahlwerbung einen Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis stellen, s. hierzu auch Ziffer. 3.1 der Richtlinie.

Für den 1. Zeitraum werden alle Standorte zur Verfügung gestellt, die zum Plakatieren geeignet sind, unter Beachtung der Regelungen der Ziffern 4.2 und 5 dieser Richtlinie.

An einem Standort ist nur **1 Wahlplakat (doppelseitig)** erlaubt. **Bei kurz aufeinanderfolgend stattfindenden Wahlen können Sonderregelungen durch den Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr getroffen werden, wie z. B. dass Parteien an einem Standort mit 2 Wahlplakaten (doppelseitig) plakatieren dürfen. Hierbei ist zu beachten, dass pro Laterne nur eine**

Kommentiert [FS26]: Formulierungsänderung Gendem

Formatiert: Schriftfarbe: Automatisch

Kommentiert [FS27]: Redaktionelle Anpassung zur Verfahrensoptimierung

Kommentiert [FS28]: Redaktionelle Anpassung

Kommentiert [FS29]: Redaktionelle Anpassung

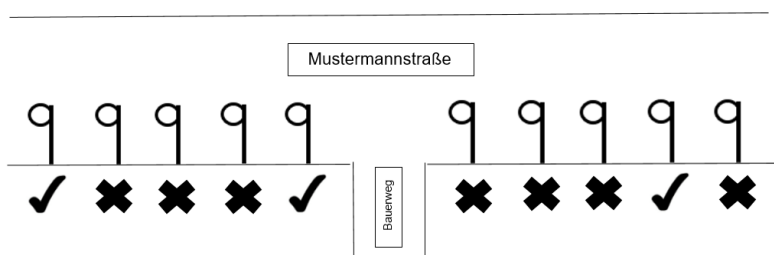
Kommentiert [FS30]: Formulierungsänderung Gendem

Kommentiert [FS31]: Redaktionelle Anpassung



Partei werben darf. Diese Sonderregelungen werden im Zuge der Sondernutzungsgenehmigung durch den Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr kommuniziert.

-Eine Partei darf nur jede 4. Laterne für die Wahlplakatierung nutzen (siehe Abbildung), beginnend von Hausnummer 1 bzw. auf der anderen Straßenseite bei Nr. 2, Kreuzungen und nicht nutzbare Laternen überspringend, nutzen (nicht nutzbare Laternen müssen übersprungen werden). Bei Kommunalwahlen gilt, dass nur jede 6. Laterne genutzt werden darf. Mit der Plakatierung kann bei der kleinstmöglichen Hausnummer begonnen werden. Kreuzungen und nicht nutzbare Laternen sind zu überspringen und auch bei der „Zählung“ nicht zu berücksichtigen.



Kommentiert [FS32]: Anpassung aufgrund des Wahljahres 2025

Kommentiert [FS33]: Anpassung zum besseren Verständnis

Kommentiert [FS34]: Schaubild zur Verdeutlichung

Plakate sonstiger Antragsteller-Antragsstellende für Feste/Veranstaltungen dürfen im 1. Zeitraum entgegen Ziffer 5.4 als max. 2. Plakat zusätzlich zur Wahlwerbung angebracht werden.

Kommentiert [FS35]: Formulierungsänderung Gendern

Für die Integrationsratswahl werden 200/300 mit gelber Banderole markierte Standorte reserviert, die dann ausschließlich für zu dieser Wahl zugelassene Parteien, Gruppierungen etc. zur Verfügung stehen und zusätzlich für mögliche andere Plakate für weitere zeitgleich stattfindende Wahlen, genutzt werden können.

Kommentiert [FS36]: Anpassung auf 200 Standorte aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre

Mit der Plakatierung kann unmittelbar nach Erhalt der Genehmigung per E-Mail begonnen werden.

Kommentiert [FS37]: Aus Prozessoptimierungsgründen gestrichen. Die Genehmigung gibt den Startzeitpunkt vor.

Bei Nichteinhaltung der Bedingungen greifen die Regularien nach Ziffer 10 der Richtlinie.

An den Standorten sind nur noch Plakatierungen erlaubt, sodass Werbung mittels Dreieckständern ausscheidet.

Die Vorgaben nach Ziffer 5.1 – 5.3 sind dabei unbedingt zu beachten. Die Regelung bezüglich der Kennzeichnung der Plakate (s. Ziffer 7) entfällt. Dies gilt für den 1. und 2. Zeitraum.

Die Werbung innerhalb des 1. Zeitraumes ist Diese Werbung ist gebührenfrei.

Für den 2. Zeitraum ist die werden 400 Standorte von der Standortliste zur Verfügung gestellt. Ansonsten gelten die gleichen Regularien wie für den 1. Zeitraum. Diese Werbung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden entsprechend den Vorgaben der Sondernutzungssatzung erhoben.

Die Werbung liegt in der Eigenverantwortung der politischen Parteien/Gruppierungen.

Werbungen mit politischem Inhalt dürfen auch außerhalb des öffentlichen Straßenraums nicht an Zäunen auf städtischen Grundstücken, wie z. B. Schulen, Kindertagesstätten, unbebauten Grundstücken angebracht werden.

Die Wahlplakate sind innerhalb von 7 Werktagen nach der Wahl bzw. nach Ablauf der Genehmigung zu entfernen.

Wird diese Frist nicht eingehalten, greifen die Regularien nach Ziffer 10.2 der Richtlinie.

13. Großwahlplakate



In Bezug auf die Wahlplakatierung mit Großwahlplakaten hat der Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr eine Liste mit den entsprechenden Standorten erstellt. Die Parteien können sich auf die in der Liste befindlichen Standorte bis zu einem Stichtag (in der Regel 9-10 Monate vor dem Wahltag) bewerben. Die aktuellen Informationen sowie auch der Stichtag sind auf der städtischen Homepage unter der Rubrik „Wahlplakatierung“ veröffentlicht.

Anschließend erfolgt durch den Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr ein entsprechendes Vergabeverfahren. Die Genehmigung ergeht gebührenfrei, nach Ablauf der Genehmigung können Sondernutzungsgebühren erhoben und Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Die Pflicht einer Baugenehmigung nach Ziffer 3.2. entfällt bei der Wahlwerbung für Großwahlplakate.

Kommentiert [FS38]: Neuer Absatz zu Großwahlplakaten/Wessemännern

14. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die bisherige Richtlinie vom 01.04.2021 tritt außer Kraft.

Datum: _____

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister

Richrath